|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **1 Name, Vorname** | | | | | **2 Amts- bzw. Dienstbezeichnung** | | | | | **3 Schule** | | |
| An die in Zeile 3 genannte Schule | | | | | **Fehlanzeige**  Ich habe in den nachstehend genannten Kalenderjahren keine genehmigungs- und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten ausgeübt. | | | | | | | |
| Erklärung und Abrechnung nach § 8 LNTVO für die Jahre 20      und 20 | | | | | | | | | | | | | |
| Erklärungsteil, von allen Beamten auszufüllen | | | | | | | Abrechnungsteil, von den Beamten auszufüllen, die eine Nebentätigkeit nach § 64 Abs. 3 LBG1) ausüben, wenn die Vergütungen hierfür insgesamt 1.200,00 € im Kalenderjahr übersteigen und keine Ausnahme von der Ablieferungspflicht nach § 6 LNTVO besteht.1) | | | | | | |
| **Lfd.**  **Nr.** | Bezeichnung der genehmigungs- bzw. anzeigepfichtigen Nebentätigkeit **und** der Stelle, für die sie ausgeübt wurde | Datum der Ge­nehmigungs­verfügung bzw. der Anzeige | Zeitliche  Inanspruch-  nahme | Dauer der  Nebentätig-  keit | | Höhe der  Vergü-  tung | Vergütungen nach § 5 LNTVO | Tage- und Übernach­tungsgelder | Absetzungen nach § 5 Abs. 3a LNTVO  (z.B. Fahrtkosten, Nutzungsentgelte)  a) Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen  b) entrichtete Nutzungsentgelte | | Von den Beträgen in Spalte 7 und 8 wurden bereits abgeliefert  a) Betrag  b) Datum  c) Empfänger | Bemerkungen | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | 6 | 7 | 8 | 9 | | 10 | 11 | |
|  |  |  |  |  | |  |  |  |  | |  |  | |
| 1) Auszug aus der Landesnebentätigkeitsverordnung und dem Landesbeamtengesetz auf der Rückseite.  **01/03-2.12.003** | | | | | | | Ich versichere pflichtgemäß die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben.    .................................................................................. ...............................................................................................  Ort, Datum Unterschrift | | | | | | |

**Auszug aus der Landesnebentätigkeitsverordnung (LNTVO) in der Fassung vom 28. Dezember 1972 (GBl. 1973 S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 72 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107)**

**§ 5 Gewährung und Ablieferung von Vergütungen**(1) Für eine Nebentätigkeit, die für das Land, eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts wahrgenommen wird, wird eine Vergütung nicht gewährt.

Ausnahmen können zugelassen werden

1. bei Lehr-, Vortrags-, Prüfungs- oder Gutachtertätigkeiten sowie bei schriftstellerischen Tätigkeiten,

2. bei Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann,

3. bei Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann.

Wird der Beamte für die Nebentätigkeit angemessen entlastet, so darf eine Vergütung nicht gezahlt werden.  
(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt die in Absatz 3 Satz 1 genannten Beträge (Bruttobeträge) nicht übersteigen. Innerhalb des Höchstbetrags ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.  
(3) Vergütungen sind nach § 64 Abs. 3 LBG insoweit abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten bei  
Beamten der Besoldungsgruppen

bis A 8 3700 Euro,

A 9 bis A 12 4300 Euro,

A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, W 1 und W 2 4900 Euro,

B 2 bis B 5, C 4, W 3 5500 Euro,

B 6 und höher 6100 Euro  
übersteigen. Maßgebend für das ganze Kalenderjahr ist die höchste Besoldungsgruppe, die der Beamte im Kalenderjahr erreicht. Vergütungen sind mit dem Bruttobetrag vor Abzug von Steuern und Abgaben zu berücksichtigen.

(3a) Von den Vergütungen sind bei der Ermittlung des nach Absatz 3 Satz 1 abzuliefernden Betrags die bei Reisen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen Fahrkosten sowie Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge, die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (einschließlich Vorteilsausgleich) und für sonstige Hilfsleistungen und selbst beschafftes Material abzusetzen; dies gilt nicht, soweit für derartige Fahrkosten und Aufwendungen Auslagenersatz geleistet wurde.

(4) Dem Beamten zugeflossene Vergütungen im Sinne des Absatzes 3 sind abzuliefern, sobald feststeht, dass sie den Betrag übersteigen, der ihm zu belassen ist.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 treffen auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte insoweit, als die Vergütungen für vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeiten gewährt sind.

**§ 6 Ausnahmen vom Höchstbetrag und von der Ablieferungspflicht**

§ 5 Abs. 2 bis 6 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. Lehr- und Vortragstätigkeiten,

2. Prüfungstätigkeiten,

3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,

4. schriftstellerische Tätigkeiten und diesen vergleichbare Tätigkeiten mit Mitteln des Films und Fernsehens,

5. künstlerische Tätigkeiten einschließlich künstlerischer Darbietungen,

6. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,

7. Tätigkeiten als Gutachter für juristische Personen des öffentlichen Rechts,

8. Verrichtungen von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,

9. Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden,

10. Tätigkeiten von Beamten auf Widerruf, die einen Vorbereitungsdienst ableisten oder die nur nebenbei verwendet werden, sowie von  
 Ehrenbeamten.

**§ 8 Jährliche Aufstellung der ausgeübten Nebentätigkeiten**  
(1) Beamte haben bis spätestens zum 1. Juli eines Jahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1.eine Erklärung über die im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen, anzeigepflichtigen und auf   
 Verlangen des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten, die Angaben über Art, zeitliche Inanspruchnahme und Dauer der  
 Nebentätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers und die Höhe der Vergütung enthält;

2.eine Abrechnung über die dem Beamten zugeflossenen Vergütungen aus ablieferungspflichtigen Nebentätigkeiten im Sinne von § 64   
 Abs. 3 LBG, wenn keine Ausnahme von der Ablieferungspflicht nach § 6 besteht.

Aus begründetem Anlass kann der Dienstvorgesetzte Nachweise über Vergütungen nach Satz 1 Nr. 2 verlangen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann zulassen, dass die Aufstellung einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren umfasst und nur alle zwei Jahre   
vorzulegen ist.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 5 sind auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte zu der Abrechnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 verpflichtet.

**Auszug aus dem Landesbeamtengesetz (LBG) in der Fassung vom 09.11.2010 (GBl. S. 793), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 921)**

***§ 63 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten***

(1) Nicht genehmigungspflichtig sind

1. unentgeltliche Nebentätigkeiten mit Ausnahme  
a) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,

b) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,

2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,

3. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,

4. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und

5. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 und in Selbsthilfeeinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 5, für die eine Vergütung geleistet wird, vor ihrer Aufnahme ihrem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Nebentätigkeiten genügt eine einmal jährlich zu erstattende Anzeige für die in diesem Zeitraum zu erwartenden Nebentätigkeiten; die obersten Dienstbehörden können abweichende Regelungen treffen. § 62 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Eine Anzeigepflicht für eine oder mehrere Nebentätigkeiten nach Absatz 2 besteht nicht, wenn  
1. die Vergütungen hierfür insgesamt 1200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen und  
2. die zeitliche Beanspruchung insgesamt ein Fünftel der regel-mäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet.

(4) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. § 62 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 64 Pflichten bei der Ausübung von Nebentätigkeiten**  
(1) Nebentätigkeiten dürfen grundsätzlich nur in der Freizeit ausgeübt werden.  
(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines dienstlichen, öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit vorheriger Genehmigung in Anspruch genommen werden. Für die Inanspruchnahme hat die Beamtin oder der Beamte ein Entgelt zu entrichten, das den Vorteil, der durch die Inanspruchnahme entsteht, berücksichtigen soll. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten oder nach einem Prozentsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung zu bemessen.  
(3) Beamtinnen und Beamte haben Vergütungen für  
1.im öffentlichen Dienst ausgeübte oder  
2.auf Verlangen des Dienstvorgesetzten ausgeübte oder  
3.der Beamtin oder dem Beamten mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung übertragene   
Nebentätigkeiten an ihren Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, soweit nicht durch die Ausführungsverordnung nach [§ 65](https://landesrecht-bw.bwl.de/jportal/portal/t/mmp/page/,DanaInfo=intra.landesrecht-bw.de,SSL+fpbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=5&numberofresults=5&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BGBW2010pP65&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint) etwas anderes bestimmt ist.  
(4) Änderungen von genehmigungspflichtigen, anzeigepflichtigen oder auf Verlangen des Dienstherrn übernommenen Nebentätigkeiten, insbesondere hinsichtlich Art und Umfang der Nebentätigkeit, der Person des Auftrag- oder Arbeitgebers und der Vergütung, sind dem Dienstvorgesetzten unverzüglich anzuzeigen. Der Dienstvorgesetzte kann nähere Bestimmungen über die Form der Anzeige treffen. Er kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Beamtin oder der Beamte Auskunft über eine ausgeübte Nebentätigkeit erteilt und die erforderlichen Nachweise führt.